

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages

Hannover, den 04.10.2011

An die
Abgeordneten des
Niedersächsischen Landtages

Überprüfung der Abgeordnetenentschädigungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) lege ich dem Landtag den Bericht der Kommission zur Überprüfung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigungen für die Jahre 2010 und 2011 vor.

Mit freundlichen Grüßen
Hermann Dinkla

**Bericht
der Kommission zur Überprüfung
der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigungen
für die Jahre 2010 und 2011**

Nach Artikel 13 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung haben die Mitglieder des Landtages Anspruch auf eine „angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen. Diese Vorgabe hat der Niedersächsische Landtag durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz - NAbgG) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631) erfüllt.

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz sieht in § 25 Abs. 1 vor, dass es dem Präsidenten des Landtages obliegt, „die Angemessenheit der in dem Gesetz festgelegten Entschädigungen einmal jährlich durch eine Kommission überprüfen zu lassen“.

Durch Gesetz vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 251) wurde § 6 NAbgG dahingehend geändert, dass die Grundentschädigung ab 1. Juli 2010 auf 5 800 € und ab 1. Januar 2011 auf 6 000 € erhöht wurde. Außerdem wurde bestimmt, dass - beginnend am 1. Juli 2012 - die Grundentschädigung zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung nach einem näher bestimmten Index angepasst wird.

Aus der Änderung des § 6 NAbgG resultiert, dass ein eigenständiger Bericht der vom Landtagspräsidenten für die 16. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags berufenen Kommission für das Jahr 2010 entbehrlich wurde. Die Kommission hat sich deshalb nach dem Jahr 2009 wieder im Juli 2011 mit der Frage der Angemessenheit der Entschädigungen befasst.

Die Kommission ist in ihren Beratungen zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I.
Grundentschädigung

Aufgrund der mit Gesetz vom 10. Juni 2010 geschaffenen Indexregelung bestand keine Notwendigkeit für die Kommission, sich mit der Höhe der Grundentschädigung zu befassen. Da die Neuregelung für die Anpassung der Grundentschädigung allerdings vorsieht, dass der Landtag jeweils innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über das Fortbestehen der Indexregelung entscheidet, merkte die Kommission vor, hierzu jeweils rechtzeitig eine Empfehlung abzugeben.

II.
Pauschale Aufwandsentschädigung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können den Abgeordneten für den mit dem Mandat verbundenen Aufwand die wirklich entstandenen, sachlich angemessenen Kosten als steuerfreie Aufwandsentschädigungen ersetzt werden (BVerfGE 40, 296, 328).

Dementsprechend erhalten die Abgeordneten in Niedersachsen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NAbgG eine - steuerfreie - pauschale Aufwandsentschädigung, die für die vielfältigen Mandatskosten gezahlt wird. Sie beträgt seit dem 1. Mai 2008 monatlich 1 048,00 Euro.

Die Kommission hatte sich im Jahre 2009 mit der grundsätzlichen Frage befasst, ob eine Umwandlung der bisher steuerfreien pauschalen Aufwandsentschädigung in eine steuerpflichtige Entschädigung empfohlen werden sollte. Vor einer abschließenden Meinungsbildung sollte die Landtagsverwaltung jedoch zunächst im Rahmen einer Erhebung unter den Abgeordneten ermitteln, in welchem Umfang mandatsbedingte Kosten bei den Abgeordneten anfielen.

Die von der Kommission erbetene Erhebung wurde im Herbst 2010 durchgeführt. Hieran beteiligten sich 14 Abgeordnete aus allen im Landtag vertretenen Fraktionen. Die Erhebung führte zum Ergebnis, dass Abgeordnete des Niedersächsischen Landtags monatlich durchschnittlich rund 1 350 € für die Wahrnehmung ihrer mit dem Mandat verbundenen Aufgaben aufwenden. Nicht alle

der tatsächlich geleisteten Aufwendungen könnten als Werbungskosten im steuerrechtlichen Sinn geltend gemacht werden, wenn die Aufwandsentschädigung steuerpflichtig wäre. Als Werbungskosten im steuerrechtlichen Sinn könnten durchschnittlich etwa 1 230 € angesehen werden. Die Erhebung ergab folgende wesentliche Kostenblöcke: Aufwendungen für Miete und Nebenkosten für das Wahlkreisbüro (etwa 25 % der Aufwendungen), Kosten für Büroeinrichtung, Bürogeräte und EDV (etwa 10 %), Aufwendungen für die Telekommunikation (ebenfalls etwa 10 %) sowie Fahrtkosten im Wahlkreis und anderweitig nicht erstattete Reisekosten (knapp 20 %). Etwa weitere 10 % entfallen auf Spenden und Bewirtungen. Die übrigen Aufwendungen verteilen sich auf sehr viele unterschiedliche Bereiche.

Die Kommission befasste sich aufgrund der aus der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse erneut mit der Frage, ob die Aufwandsentschädigung künftig steuerpflichtig sein sollte. Einmütig sprach sich die Kommission dafür aus, dem Landtag zu empfehlen, die Aufwandsentschädigung künftig der Steuerpflicht zu unterwerfen. Die Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung würde in der Öffentlichkeit zunehmend kritisch gesehen werden. Es bestünde der Eindruck, Mandatsträger würden bevorzugt. Es dürfte deshalb zu einer deutlicheren Akzeptanz der Aufwandsentschädigung in der Bevölkerung und zur Transparenz und Glaubwürdigkeit beitragen, wenn die pauschale Aufwandsentschädigung steuerpflichtig werden würde. Aus der Kommission wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Einführung einer Steuerpflicht für die Aufwandsentschädigung der Eindruck vermieden werden sollte, dass das persönliche Einkommen der Abgeordneten um den Betrag der Aufwandsentschädigung steige. Die Aufwandsentschädigung decke die Kosten ab, die im Geschäftsleben als „Spesen“ bezeichnet würden.

Wenn die pauschale Aufwandsentschädigung künftig der Steuerpflicht unterliegen würde, sollte die Aufwandsentschädigung nach Auffassung der Kommission angemessen angehoben werden. Außerdem sollte die besondere Aufwandsentschädigung für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationseinrichtungen für das Wahlkreisbüro abgeschafft und der dafür bisher gewährte Betrag von bis zu 1 300 € je Wahlperiode in die pauschale Aufwandsentschädigung überführt werden. Unter Berücksichtigung der Überführung dieser Entschädigung in die pauschale Aufwandsentschädigung und der aus der Erhebung gewonnenen Erkenntnis, dass die derzeitige Höhe der Aufwandsentschädigung die tatsächlichen Kosten der Abgeordneten für die Wahrnehmung des Mandats nicht deckten, empfiehlt die Kommission, eine steuerpflichtige pauschale Aufwandsentschädigung auf 1 200 € festzusetzen.

Abschließend sprach sich die Kommission dafür aus, den Abgeordneten im Steuerrecht eine Werbungskostenpauschale einzuräumen, wie sie auch Arbeitnehmern gewährt wird. Die Landtagsverwaltung wurde gebeten, eine entsprechende Anfrage an das Bundesfinanzministerium zu richten. Die Kommission betonte in diesem Zusammenhang, dass die Frage der Einräumung einer Werbungskostenpauschale für Abgeordnete für die Empfehlung der Kommission, die Aufwandsentschädigung künftig der Steuerpflicht zu unterwerfen, unerheblich sei.

III.

Sonstige Aufwandsentschädigungen

Für Änderungen der Höhe der übrigen Aufwandsentschädigungen (u. a. Aufwandsentschädigungen für den Landtagspräsidenten, die Vizepräsidentin, die Vizepräsidenten und Ausschussvorsitzende, für die Beschäftigung von Bürokräften und für die Erstattung von Reisekosten) sah die Kommission keinen Anlass.

IV.
Altersversorgung

Mit ihrem Bericht für das Jahr 2009 empfahl die Kommission, mögliche Veränderungen des Zahlungsbeginns der Altersversorgung für Beamte auch für die Abgeordneten zu übernehmen. Hieran anknüpfend ließ sich die Kommission über den Stand der Beratungen zur Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze für Beamte unterrichten. Auf eine ausdrückliche Stellungnahme zu den Überlegungen, die Altersgrenze für den Bezug von Altersentschädigung nach dem Niedersächsischen Abgeordnetengesetz ebenfalls anzuheben, verzichtete die Kommission, brachte jedoch ihre grundsätzliche Auffassung zum Ausdruck, dass derartige Überlegungen in die richtige Richtung gingen.

Anlage

Der vom Präsidenten des Niedersächsischen Landtages für die 16. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages berufenen Kommission zur Überprüfung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigungen gehören an:

1. Prof. Dr. Hannes Rehm (Vorsitzender)
ehem. Sprecher des Leitungsausschusses des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoF-Fin), ehem. Vorstandsvorsitzender der Norddeutschen Landesbank, Präsident der Industrie- und Handelskammer Hannover
2. Dr. Christiane Freifrau von Richthofen (stellv. Vorsitzende)
Geschäftsführerin der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH und Nordwestdeutsche Lotteriegesellschaft mbH
3. Ulrich Biel
ehemals Landtagsabgeordneter
4. Prof. Dr. Hans-Michael Korth
Präsident des Steuerberaterverbandes Niedersachsen Sachsen-Anhalt
5. Frank Preuß
Geschäftsführer des Versorgungswerks der Deutschen Medien- und. Veranstaltungswirtschaft GmbH (VDMV)
6. Dr. Volker Schmidt
Hauptgeschäftsführer des Verbandes der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.
7. Hartmut Tölle
Bezirksvorsitzender Deutscher Gewerkschaftsbund Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt
8. Dr. Wolf Weber
ehemals Landtagsabgeordneter, Minister a. D.
9. Dipl.-Volkswirt Bernhard Zentgraf
Vorstandsmitglied des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V.